



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. November 2016
GZ 301.101/005-2B1/16

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. November 2016, GZ BMJ-Pr344.00/0021-III 6/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH bewertet die vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes grundsätzlich positiv. Er weist jedoch auf seine Empfehlung an das Bundesministerium für Justiz in seinem Bericht „Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte“, Reihe Bund 2015/2, TZ 38, hin. Der RH empfahl, auf eine grundsätzliche Überarbeitung und Aktualisierung der für die Tätigkeit von Richtern und Gerichtsbediensteten und der für eine moderne Gerichtsorganisation wesentlichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes — insbesondere hinsichtlich veralteter Bestimmungen im Bereich des Kanzleidienstes — hinzuwirken. Hinsichtlich der vom Bundesministerium für Justiz selbst als sein Anliegen bezeichneten praxisbezogenen Anpassungen und Überarbeitungen des Gerichtsorganisationsgesetzes empfahl der RH die zeitnahe Umsetzung.

Der RH regt aus Anlass der Begutachtung daher neuerlich an, auf eine grundsätzliche Überarbeitung und Aktualisierung der für die Tätigkeit von Richtern und Gerichtsbediensteten und der für eine moderne Gerichtsorganisation wesentlichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes hinzuwirken.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: